



GEMEINDE HÄGGENSCHWIL

**Richtlinien über die Beiträge
an familienergänzende Betreuung durch Tagesfamilien
der Politischen Gemeinde Häggenschwil
vom 22. August 2023 (ersetzt Version vom 5. April 2022)**

Der Gemeinderat Häggenschwil erlässt folgende

RICHTLINIEN ÜBER DIE BEITRÄGE AN FAMILIENERGÄNZENDE BETREUUNG DURCH TAGESFAMILIEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich **Art 1**
Diese Richtlinien regeln die finanzielle Unterstützung an die Kosten von familienergänzender Betreuung für Eltern von Kindern, die durch Tagesfamilien betreut werden.

II. Voraussetzungen

Wohnsitz **Art 2**
Die Eltern und das Kind müssen ihren Wohnsitz im jeweiligen Abrechnungsjahr in Häggenschwil gehabt haben. Bei nicht ganzjährigem Aufenthalt in Häggenschwil gelten die Richtlinien nur für die Zeit der Niederlassung in Häggenschwil.

Als Eltern werden die im Zivilstandsregister eingetragenen Eltern verstanden. Bei getrenntlebenden Eltern und bei geschiedenen Eltern der erziehungsberechtigte Elternteil, der die Obhut über das Kind innehat und bei dem es mehrheitlich wohnt.

Arbeitstätigkeit **Art 3**
Die Eltern müssen während der Zeit, zu der das Kind betreut wird, einer Arbeitstätigkeit gegen Lohn nachgehen. Dies ist auf Verlangen mittels Unterlagen nachzuweisen.

Staatliche Anerkennung **Art 4**
Es werden nur finanzielle Unterstützungen an die Kosten von Betreuungsangeboten ausgerichtet, die staatlich anerkannt sind. Als anerkannt gelten die Tageseltern, wenn das Pflegeverhältnis gemeldet ist und eine Tagespflegebescheinigung vorliegt.

III. Höhe und Auszahlung der Unterstützung

Berechnung **Art 5**
Es werden an die von den Tagesfamilien an die Eltern gestellten Rechnungen für die familienergänzende Betreuung folgende Ansätze ausbezahlt:

Einkommensstufe (IPV-Berechnung)	Subvention am Rechnungsbetrag
CHF 0 - 40'000	100 %
CHF 40'001 - 80'000	70 %
CHF 80'001 - 120'000	50 %
CHF 120'001 - 160'000	30 %
Ab CHF 160'001	0 %

Es ist dabei unbeachtlich, wie viele Kinder derselben Eltern die familienergänzenden Betreuungsangebote in Anspruch nehmen. Ebenso ist es unbeachtlich, wie viele Tage pro Woche das Kind/die Kinder familienergänzend betreut wird/werden.

Einforderung	Art 6 Die Eltern haben dem Sozialamt den Antrag auf Unterstützung auf dem vorgegebenen Formular jeweils halbjährlich mit den Rechnungen der Tageseltern für das vergangene Halbjahr einzureichen.
Auszahlung	Art 7 Das Sozialamt prüft die Anträge auf Unterstützung und bezahlt die Unterstützung im Falle der Berechtigung mit einer Zahlung für vergangene Halbjahr aus. Im Falle der Nichtberechtigung erfolgt eine Ablehnung mittels Verfügung.

IV. Schlussbestimmungen

Anhang	Art 8 Der Gemeinderat kann in Form eines Gemeinderatsbeschlusses von Art. 5 in der Höhe abweichende Beträge festsetzen.
Inkrafttreten	Art 9 Diese Richtlinien treten per 1. August 2023 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 22. August 2023.

Gemeinderat Häggenschwil

Raffael Gemperle
Gemeindepräsident

Dorryn Schafflützel
Ratsschreiberin